Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/780

10.4.2026

LEITLINIE (EU) 2026/780 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. März 2026

zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/7 über die Statistiken über Wertpapierbestände *(EZB/2026/9)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24) ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) sieht eine Erhebung von Daten zu Wertpapierbeständen auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen vor. Diese statistischen Daten sind für die Ausführung der Aufgaben des Eurosystems und des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) erforderlich, u. a. im Bereich der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik sowie als Beitrag zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen. Sie ermöglichen es der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZBen), Finanzmärkte und Finanztätigkeiten, einschließlich des geldpolitischen Transmissionsmechanismus im Euro-Währungsgebiet, für die genannten Zwecke zu beobachten und zu analysieren.

(2) Während Daten zu einzelnen Wertpapieren aktuell auf aggregierter Ebene von den NZBen an die EZB gemäß der Leitlinie EZB/2013/7 der Europäischen Zentralbank ([3]) gemeldet werden, ist die EZB auf eine höhere Granularität solcher Daten angewiesen. Insbesondere haben verschiedene Ereignisse in der Vergangenheit, wie die weltweite Finanzkrise, gezeigt, wie wichtig es ist, über akkurate, aufgeschlüsselte Daten zu Wertpapierbeständen zu verfügen, da eine Ermittlung von Risiken für die Finanzstabilität, die sich aus Ansteckungsmechanismen auf der Ebene einzelner Finanzinstitute und bestimmter Wertpapierkategorien ergeben, anhand aggregierter Daten nicht möglich ist. Diese Notwendigkeit ist in der Corona-Pandemie deutlich geworden, als Inhaber aus demselben Sektor unterschiedlich auf die Krise reagierten, dies aber nicht anhand aggregierter Daten analysiert werden konnte. Außerdem ist klar geworden, wie wichtig die rechtzeitige Verfügbarkeit von Daten als Grundlage für die Entscheidungsfindung ist, da zeitnahe Informationen es der EZB ermöglichen, die Übertragung von Risiken von den sich rasch wandelnden Finanzmärkten auf die Realwirtschaft angemessen zu überwachen. Darüber hinaus werden granulare Daten auf Ebene der einzelnen Anleger auch für andere Aufgaben des ESZB benötigt. Bedenkt man die in den letzten Jahren zu beobachtenden heterogenen Reaktionen von Marktteilnehmern auf geldpolitische Entscheidungen, ermöglichen solche Daten insbesondere eine genauere Überwachung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus und der Veränderungen im Anlegerverhalten im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften. Ferner sind Daten auf Ebene der einzelnen Anleger entscheidend für die Gewinnung detaillierter Einblicke in die Risikopositionen und die Verflechtungen von Finanzinstituten, welche es der EZB ermöglichen, wirksam zur reibungslosen Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute beizutragen.

(3) In Anbetracht dieser in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse benötigt die EZB nicht nur Daten zu einzelnen Wertpapieren, sondern auch eine häufigere und aktuellere Meldung von Daten zu einzelnen Anlegern. Diese Daten ermöglichen eine aktuellere grundsatzpolitische Beratung und verbesserte Analysequalität, wie sie für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben des ESZB erforderlich sind, beispielsweise im Wege einer besseren Identifizierung von Ereignissen und Kausalitäten in der Wirtschaft und den Finanzmärkten. Darüber hinaus werden kürzere Meldefristen die Ausrichtung des Veröffentlichungszeitplans der Statistik über Wertpapierbestände (Securities Holdings Statistics — SHS) auf den Zeitplan für die Vorbereitung des Beschlussfassungsprozesses des EZB-Rates wesentlich erleichtern.

([1]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj.
([2]) ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1011/oj.
([3]) Leitlinie EZB/2013/7 der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2013/215/oj).

(4) Daten zu den Wertpapierbeständen der einzelnen Berichtspflichtigen für Sektordaten (ausgenommen Verwahrstellen) — d. h. monetärer Finanzinstitute (MFIs), Investmentfonds, finanzieller Mantelkapitalgesellschaften (FMKG) und Versicherungsgesellschaften — werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) bereits auf Ebene der einzelnen Anleger von den NZBen erhoben. Aktuell werden diese Daten der EZB jedoch nur in aggregierter Form auf Ebene des jeweiligen Sektors, zu dem der Berichtspflichtige gehört, zur Verfügung gestellt. Die Berichtspflichten der NZBen gegenüber der EZB sollten daher angepasst werden, sodass der EZB von jedem Berichtspflichtigen für Sektordaten (ausgenommen Verwahrstellen) Daten auf Ebene der einzelnen Anleger zur Verfügung gestellt werden, damit die Aufgaben des ESZB ausgeführt werden können. Da diese Daten Informationen über die Wertpapierbestände auf Ebene der Berichtspflichtigen für Sektordaten enthalten, die allesamt juristische Personen sind, kann anhand dieser Daten keine natürliche Person direkt oder indirekt identifiziert werden. Somit sehen diese Berichtspflichten keine Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Wertpapierbeständen auf Ebene der einzelnen Berichtspflichtigen für Sektordaten vor.

(5) Daten zu von Verwahrstellen verwahrten Wertpapieren können auch auf Ebene der einzelnen Anleger von den NZBen auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erhoben werden. Die NZBen sollten diese Informationen daher nach Möglichkeit auf derselben Ebene an die EZB melden, oder diese weiterhin auf aggregierter Ebene melden, damit die Aufgaben des ESZB ausgeführt werden können. Diese statistischen Daten geben Auskunft über verwahrte Wertpapiere von einzelnen Anlegern in allen Sektoren außer dem Sektor „private Haushalte“. Eine Erhebung von Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, die in einem privaten Haushalt lebt, ist gemäß der Leitlinie nicht vorgesehen, insbesondere weil die NZBen das Attribut, das den Wertpapierinhaber eindeutig identifiziert, für private Haushalte nicht an die EZB melden können. In Bezug auf Wertpapierbestände, die für andere Rechtssubjekte als private Haushalte verwahrt werden, können die NZBen ein Attribut an die EZB melden, das den Wertpapierinhaber eindeutig identifiziert und als Referenzdatenpunkt dient, der gemäß der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/16) ([4]) im Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (RIAD) erfasst und gepflegt wird. In Fällen, in denen diese Informationen personenbezogene Daten enthalten, sollten die NZBen die betreffenden Daten von der Meldung statistischer Daten an die EZB ausnehmen. In jedem Fall gelten die in der Leitlinie (EU) 2018/876 (EZB/2018/16), insbesondere in Artikel 4 Absatz 6, festgelegten Datenschutzvorschriften.

(6) Ferner sollten Meldefrequenz und Aktualität in Bezug auf MFIs und Investmentfonds in Anbetracht dessen optimiert werden, dass monatliche Meldungen an die EZB mit höherer Aktualität bereits für Investmentfonds nach der Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/17) ([5]) vorgeschrieben sind und bereits für MFIs nach der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/2) ([6]) und der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) möglich sind. Gleichzeitig sollten in Fällen, in denen Berichtspflichtige gemäß der nationalen Umsetzung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) oder der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) oder auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung vierteljährlich melden, die NZBen die betreffenden Daten weiterhin vierteljährlich an die EZB melden. Die Datenaktualität sollte auch in Bezug auf die übrigen Berichtspflichtigen für Sektordaten — d. h. FMKGs, Versicherungsgesellschaften und Verwahrstellen — erhöht werden, während Meldungen weiterhin vierteljährlich erfolgen sollten. Die höhere Aktualität begründet sich auf der nationalen Umsetzung der Bestimmungen für die Meldung betreffender statistischer Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24), die rechtzeitig erfolgt, um die verbesserten Anforderungen zu erfüllen.

(7) Infolge früherer Repriorisierungsbeschlüsse des Ausschusses für Statistik des ESZB sind einige gezielte Änderungen hinsichtlich der Meldung des Markt- und Nominalwerts von Beständen erforderlich, um die Datenverarbeitung zu erleichtern und die zweijährliche Qualitätsberichterstattung abzuschaffen. Darüber hinaus sollte aufgrund der Einführung der Berichterstattung auf Ebene der einzelnen Anleger in Bezug auf MFIs die Anforderung gestrichen werden, dass MFIs Bestände an vom Inhaber ausgegebenen Wertpapieren melden müssen, da die betreffenden Informationen auf der Grundlage des erweiterten SHS-Datensatzes abgeleitet werden können, sobald Daten zu den einzelnen Anlegern verfügbar sind. Gleiches gilt für bestimmte Vertraulichkeitsattribute, die der EZB nicht gemeldet werden müssen, sobald Informationen auf Ebene der einzelnen Inhaber zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Leitlinie EZB/2013/7 sollte daher entsprechend geändert werden —

([4]) Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) | (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2018/876/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juni 2024 zur Statistik über Investmentfonds und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) (EZB/2024/17) (ABl. L, 2024/1988, 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1988/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/379/oj).

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie EZB/2013/7 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:

„8. ‚Ebene der einzelnen Anleger': die Ebene der einzelnen institutionellen Einheit im Sinne von Anhang A Nummern 2.12 bis 2.13 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj)."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Berichtspflichten der NZBen für Wertpapierbestände mit ISIN-Code bei Sektordaten

(1) Die NZBen erheben und melden der EZB statistische Daten zu Wertpapieren mit ISIN-Code, die von Berichtspflichtigen für Sektordaten gehalten werden, auf Einzelwertpapierbasis gemäß den in Anhang I Teil 1 Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Berichtsschemata und in Übereinstimmung mit den geltenden elektronischen Berichtsstandards, die für die folgenden Instrumentenarten gesondert festgelegt sind: Schuldverschreibungen (F.31 und F.32), börsennotierte Aktien (F.511) und Anteile an Investmentfonds (F.521 und F.522).

Die Berichtspflichten der NZBen umfassen die in Absatz 2 und 3 genannten Positionen zum Monats- und Quartalsende (nachfolgend zusammen der ‚Stichtag') sowie entweder

a) Finanztransaktionen zum Stichtag im Referenzzeitraum oder,

b) soweit verfügbar, sonstige Volumenänderungen im Referenzzeitraum, die zur Ableitung von Finanztransaktionen benötigt werden, wie in Absatz 2 und 3 festgelegt.

Werden Finanztransaktionen oder zur Ableitung von Finanztransaktionen benötigte Daten von Berichtspflichtigen für Sektordaten an die NZBen gemäß Anhang I Teil 1 Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) gemeldet, so sind diese gemäß Anhang II Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) festzulegen.

(2) Die NZBen melden der EZB die in Absatz 1 genannten statistischen Daten zu Wertpapierbeständen von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKGs), Versicherungsgesellschaften und von Verwahrstellen verwahrte Wertpapiere wie folgt:

a) Die NZBen melden Daten zu Einzelwertpapierpositionen zum Stichtag und, soweit verfügbar, sonstige zur Ableitung von Transaktionen erforderlichen Volumenänderungen.

b) Die NZBen können Daten zu Einzelwertpapiertransaktionen freiwillig melden.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b können die NZBen Meldungen entweder vierteljährlich oder monatlich wie folgt einreichen:

i) vierteljährliche Daten bis Geschäftsschluss des 48. Kalendertags nach Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, bzw.

ii) monatliche Daten wie folgt:

— bei Monaten, die das Quartal beenden, bis Geschäftsschluss des 48. Kalendertags nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, bzw.

— bei Monaten, die das Quartal nicht beenden, bis Geschäftsschluss des 63. Kalendertags nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen.

(3) Die NZBen melden der EZB die Absatz 1 genannten statistischen Daten zu Wertpapierbeständen von monetären Finanzinstituten (MFIs) (ausgenommen NZBen) und Investmentfonds monatlich bis Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach Ende des Monats, auf das sich die Daten beziehen, wie folgt:

a) Die NZBen melden Daten zu Einzelwertpapierpositionen zum Monatsende und, soweit verfügbar, sonstige zur Ableitung von Transaktionen erforderlichen Volumenänderungen und

b) die NZBen können Daten zu Einzelwertpapiertransaktionen freiwillig melden.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Bestände der jeweiligen MFIs und Investmentfonds vierteljährlich gemeldet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Eine monatliche Meldung ist gemäß der nationalen Umsetzung der in der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/2) (*) oder der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) festgelegten Berichtspflichten für Meldungen auf Einzelwertpapierbasis nicht vorgesehen.

b) MFIs oder Investmentfonds wurde eine Ausnahme von der geltenden monatlichen Berichtspflicht gemäß einer der folgenden Bestimmungen gewährt:

i) Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2),

ii) Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/17) (**) oder

iii) Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24).

(5) Die NZBen melden die in Absatz 1 genannten statistischen Daten zu MFIs, Investmentfonds, FMKGs und Versicherungsgesellschaften jeweils auf Ebene der einzelnen Anleger. Wurden MFIs, Investmentfonds, FMKGs und Versicherungsgesellschaften gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) eine Ausnahme gewährt, wonach Wertpapierbestände nicht auf Ebene der einzelnen Anleger gemeldet werden müssen, können die NZBen die Bestände der jeweiligen Berichtspflichtigen auf aggregierter Ebene melden.

(6) In Bezug auf von Verwahrstellen verwahrte Wertpapiere melden die NZBen die in Absatz 1 genannten statistischen Daten wie folgt:

a) auf Ebene der einzelnen Anleger bzw.

b) auf aggregierter Ebene, sofern eine Meldung auf Ebene der einzelnen Anleger nicht möglich ist.

_____

(*) Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/379/oj).

(**) Verordnung (EU) 2024/1988 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juni 2024 zur Statistik über Investmentfonds und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) (EZB/2024/17) (ABl. L, 2024/1988, 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1988/oj).“

3. Artikel 3b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Korrektur monatlicher und vierteljährlicher Daten gilt Folgendes:

a) Die NZBen melden regelmäßige Korrekturen wie folgt:

i) Korrekturen monatlicher Daten für den Zeitraum von drei Monaten vor dem jüngsten Quartal, die vierteljährlich übermittelt werden, werden zusammen mit den Daten für den letzten Monat des jüngsten Quartals übermittelt (regelmäßige Datenübermittlung); Korrekturen monatlicher Daten für den Monat vor dem jüngsten Monat, die monatlich übermittelt werden, werden zusammen mit den Daten für den jüngsten Monat übermittelt (regelmäßige Datenübermittlung).

ii) Korrekturen vierteljährlicher Daten für das Quartal vor dem jüngsten Quartal werden zusammen mit den Daten für das jüngste Quartal übermittelt (regelmäßige Datenübermittlung).

iii) Korrekturen von Daten für die letzten drei Jahre (12 Quartale) werden zusammen mit der regelmäßigen Übermittlung von Daten für das dritte Quartal des Jahres oder den monatlichen Daten für September übermittelt.

iv) Die Meldung sonstiger regelmäßiger Korrekturen, die nicht unter die Ziffern i) bis iii) fallen, ist mit der EZB zu vereinbaren.

b) Die NZBen melden außerordentliche Korrekturen, welche die Datenqualität erheblich verbessern, sobald verfügbar außerhalb der regelmäßigen Übermittlungszeiträume, mit vorheriger Zustimmung der EZB.

Die NZBen reichen Erläuterungen bei der EZB ein, welche die Gründe für erhebliche Korrekturen darlegen. Die NZBen können auch Erläuterungen für sonstige Korrekturen einreichen."

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Berichtsansätze für Wertpapierbestände ohne ISIN-Code bei Sektordaten

(1) Die NZBen können der EZB statistische Daten zu Wertpapieren ohne ISIN-Code melden, die von MFIs, Investmentfonds, FMKGs und Versicherungsgesellschaften, die der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) unterliegen, oder von Verwahrstellen für folgende Parteien gehalten werden: i) nicht der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) unterliegende ansässige Kunden, ii) in anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ansässige nicht-finanzielle Kunden oder iii) in Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Kunden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24), denen keine Ausnahme von den Berichtspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) gewährt wurde.

(2) Die Meldung statistischer Daten durch die NZBen nach Absatz 1 erfolgt gemäß Artikel 3 Absätze 2 bis 6 unter Verwendung der Berichtsschemata in Anhang I Teil 1 Tabellen 1, 2 und 4 sowie in Übereinstimmung mit den gesondert festgelegten elektronischen Berichtsstandards.

(3) Korrekturen von in Absatz 1 genannten statistischen Daten werden von den NZBen gemäß Artikel 3b Absatz 2 vorgenommen.

(4) Die NZBen reichen Erläuterungen bei der EZB ein, welche die Gründe für erhebliche Korrekturen darlegen. Die NZBen können auch Erläuterungen für sonstige Korrekturen einreichen. Darüber hinaus stellen die NZBen Informationen über erhebliche Neuzuordnungen in den Sektoren der Inhaber oder, soweit erhältlich, bei der Klassifizierung von Instrumenten zur Verfügung."

5. Artikel 4a wird gestrichen.

6. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die NZBen prüfen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 4 und 4b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) für die Gewährung, Erneuerung oder Rücknahme einer Ausnahmeregelung."

7. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.

8. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Statistiken über Wertpapierbestände verwendete Daten aus der zentralisierten Wertpapierdatenbank sind gemäß Leitlinie (EU) 2022/971 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/25) (*) zu prüfen.

_____

(*) Leitlinie (EU) 2022/971 der Europäischen Zentralbank vom 19. Mai 2022 über die zentralisierte Wertpapierdatenbank und die Erstellung von Statistiken über Wertpapieremissionen und zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/21 und der Leitlinie (EU) 2021/834 (EZB/2022/25) (ABl. L 166 vom 22.6.2022, S. 147, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2022/971/oj)."

9. Anhang I wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Leitlinie geändert.

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Die vorliegende Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die Zentralbanken des Eurosystems haben die vorliegende Leitlinie ab dem 1. April 2027 zu erfüllen.

(3) Die erste Meldung statistischer Daten an die EZB durch die NZBen gemäß dieser Leitlinie hat monatliche Daten für den Referenzzeitraum April 2027 (Q1) und vierteljährliche Daten für den Referenzzeitraum Juni 2027 (Q2) zu umfassen.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. März 2026.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Anhang I der Leitlinie EZB/2013/7 wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„*Tabelle 1*

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

Gemeldete Informationen (1)	Attribut	Status (2)	Beschreibung
1. **Allgemeine Informationen**	Berichtendes Institut	M	Kennnummer des berichtenden Instituts
	Einreichungsdatum	M	Tag, an dem die Daten bei der Statistikdatenbank für Wertpapierbestände (Securities Holdings Statistics Database — SHSDB) eingereicht werden
	Referenzzeitraum	M	Zeitraum, auf den sich die Daten beziehen
	Meldefrequenz	M	☐ Vierteljährliche Daten
			☐ Aktuelle monatliche Daten (3)
			☐ Sonstige monatliche Daten (4)
2. **Erläuterungen (Metadaten)**	M	Behandlung von vorzeitigen Tilgungen	
	M	Behandlung von aufgelaufenen Zinsen	

(1) Die elektronischen Berichtsstandards sind gesondert festgelegt.
(2) M: obligatorisches Attribut V: freiwilliges Attribut
(3) Dies umfasst die Meldung monatlicher Daten durch die NZBen bis Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Dies umfasst sowohl Daten, die innerhalb dieser Frist zu melden sind, als auch sonstige monatliche Daten, falls diese von derselben aktuellen monatlichen Meldung erfasst sind.
(4) Dies umfasst die Meldung monatlicher Daten durch die NZBen bis Geschäftsschluss des 48./63. Kalendertags nach Ablauf des Monats, auf den sich die Daten beziehen, im Sinne von Artikel 3 Absatz 2. Die Meldung hat nur monatliche Daten zu enthalten, die nicht von der aktuellen monatlichen Meldung erfasst sind.“

2. In Teil 1 erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

„*Tabelle 2*

Informationen über Wertpapierbestände

Gemeldete Informationen (1)	Attribut	Status (2)	Beschreibung
1. **Informationen zu Wertpapieren**	Sektor des Inhabers	M	Sektor/Teilsektor des Anlegers
			☐ Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) (3)
			☐ Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122)
			☐ Geldmarktfonds (S.123)
			☐ Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (S.124)
			☐ Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (4) ohne finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben
			☐ Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben

Gemeldete Informationen ([1])	Attribut	Status ([2])	Beschreibung	
				Versicherungsgesellschaften (S.128)
				Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)
				Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorge-einrichtungen (keinem Teilsektor zugeordnet) (S.128 + S.129) (Übergangszeitraum)
				Bund (Zentralstaat) (S.1311) (freiwillige Aufgliederung)
				Länder (S.1312) (freiwillige Aufgliederung)
				Gemeinden (S.1313) (freiwillige Aufgliederung)
				Sozialversicherung (S.1314) (freiwillige Aufgliederung)
				Sonstiger Staat (keinem Teilsektor zugeordnet)
				Private Haushalte ohne private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.14) (freiwillige Aufgliederung für ansässige Anleger, obligatorisch für Bestände Dritter)
				Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) (freiwillige Aufgliederung)
				Sonstige private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.14 + S.15) (keinem Teilsektor zugeordnet)
				Nichtfinanzielle Anleger ohne private Haushalte (nur für Bestände Dritter) (S.11 + S.13 + S.15) ([5])
				Zentralbanken und Staat (nur für Bestände von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu melden) (S.121 + S.13) ([6])
				Anleger ohne Zentralbanken und Staat (nur für Bestände von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu melden) ([6])
				Unbekannter Sektor ([7])
	Land des Inhabers	M	Land, in dem sich der Sitz des Anlegers befindet	
	Quelle	M	Quelle der eingereichten Informationen über Wertpapierbestände	
				Direkte Meldungen
				Meldungen der Verwahrstelle
				Gemischte Meldungen ([8])
				Nicht verfügbar

Gemeldete Informationen ([1])	Attribut	Status ([2])	Beschreibung	
	Funktion	M	Funktion der Investition gemäß der Klassifikation der Statistiken im Bereich Zahlungsbilanz	
				Direktinvestitionen
				Portfolioinvestitionen
				Keine Angabe
	Positionen	M	Gesamtbetrag der gehaltenen Wertpapiere	
				Zum Nominalwert, Stückzahl der Anteile oder Einheiten eines Wertpapiers bzw. aggregierter Nominalwert (in der nominalen Währung oder Euro), sofern das Wertpapier in Beträgen anstatt in Einheiten gehandelt wird, ohne aufgelaufene Zinsen
				Zum Marktwert, Betrag der gehaltenen Wertpapiere zum am Markt gebotenen Preis in Euro, einschließlich aufgelaufener Zinsen ([10])
	Positionen: davon	M ([11])	Betrag der Wertpapiere, die von den zwei größten Anlegern gehalten werden	
				Zum Nominalwert, nach der gleichen Quotierungsart wie Positionen
				Zum Marktwert, nach der gleichen Quotierungsart wie Positionen
	Format	M	Gibt das für die Positionen zum Nominalwert genutzte Format an	
				Nominalwert in Euro oder einer anderen relevanten Währung
				Stückzahl der Anteile/Einheiten ([12])
	Sonstige Volumenänderungen	M	Sonstige Änderungen des Betrags der gehaltenen Wertpapiere	
				Zum Nominalwert im gleichen Format wie die Positionen zum Nominalwert
				Zum Marktwert in Euro
	Sonstige Volumenänderungen: davon	M ([11])	Sonstige Volumenänderungen des von den zwei größten Anlegern gehaltenen Betrags	
				Zum Nominalwert, nach der gleichen Quotierungsart wie Positionen
				Zum Marktwert, nach der gleichen Quotierungsart wie Positionen
	Finanztransaktionen	M ([13])	Summe der Käufe abzüglich der Summe der Verkäufe eines zum Transaktionswert in Euro erfassten Wertpapiers, einschließlich aufgelaufener Zinsen ([10])	
	Finanztransaktionen: davon	M ([14])	Summe der zwei größten Transaktionen in absoluten Zahlen aufgegliedert nach einzelnen Inhabern, nach der gleichen Quotierungsart wie die Finanztransaktionen	

Gemeldete Informationen ([1])	Attribut	Status ([2])	Beschreibung	
	Vertraulichkeitsstatus	M ([15])	Vertraulichkeitsstatus für Positionen, Transaktionen, sonstige Volumenänderungen	
				Nicht zur Veröffentlichung, nur für den Dienstgebrauch
				Vertrauliche statistische Daten
				Nicht zutreffend ([16])
	Kennung des Inhabers	M ([17])	Standardcode, der den Inhaber eindeutig identifiziert ([18])	
	Art der Kennung des Inhabers	M ([17])	Gibt die Art des Codes an, der für den Inhaber verwendet wird	

([1]) Die elektronischen Berichtsstandards sind gesondert festgelegt.
([2]) M: obligatorisches Attribut; V: freiwilliges Attribut
([3]) Die Nummerierung der Kategorien in der vorliegenden Leitlinie spiegelt die in der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (nachfolgend ‚ESVG 2010') eingeführte Nummerierung wider.
([4]) Sonstige Finanzinstitute (S.125) plus Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) plus firmeneigene Finanzinstitute und Kapitalgeber (S.127).
([5]) Nur falls die Sektoren S.11, S. 13 und S.15 nicht gesondert gemeldet werden.
([6]) In Bezug auf von NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets gemeldeten Daten, nur für die Meldung von Beständen von nicht-ansässigen Anlegern.
([7]) Nicht zugeordneter Sektor, der sich im Land des Inhabers befindet; d. h., unbekannte Sektoren von unbekannten Ländern werden nicht gemeldet. Die NZBen teilen den Betreibern der SHSDB den Grund für den unbekannten Sektor bei statistisch relevanten Werten mit.
([8]) Nur falls direkte Meldungen und Meldungen der Verwahrstelle nicht unterschieden werden können.
([10]) Die Einbeziehung von aufgelaufenen Zinsen nach bestem Bemühen wird empfohlen.
([11]) Meldet eine NZB den Vertraulichkeitsstatus oder werden Daten auf Ebene der einzelnen Anleger gemeldet, so kann die NZB beschließen, dieses Attribut nicht zu melden. Es liegt in der Verantwortung der NZB, ob sich dieser Betrag auf den größten einzelnen Anleger anstatt auf die zwei größten Anleger bezieht.
([12]) Die NZBen werden ersucht, den Nominalwert als Stückzahl der Einheiten zu melden, wenn Wertpapiere in der zentralisierten Wertpapierdatenbank (CSDB) in Einheiten quotiert werden.
([13]) Nur zu melden, falls Transaktionen nicht aus Positionen in der SHSDB abgeleitet werden.
([14]) Nur für von Berichtspflichtigen erfasste Transaktionen zu melden; nicht für Transaktionen zu melden, die aus Positionen von NZBen abgeleitet werden.
([15]) Zu melden, falls der entsprechende Betrag der zwei größten Anleger für Positionen, Transaktionen bzw. sonstige Volumenänderungen nicht verfügbar ist/nicht zur Verfügung gestellt wurde.
([16]) Nur zu verwenden, falls Transaktionen aus Positionen von NZBen abgeleitet werden. In diesen Fällen wird der Vertraulichkeitsstatus von der SHSDB abgeleitet, d. h., falls die Ausgangs- und/oder endgültigen Positionen vertraulich sind, wird die abgeleitete Transaktion als vertraulich gekennzeichnet.
([17]) Obligatorisches Attribut für MFIs, Investmentfonds, FMKGs und Versicherungsgesellschaften. Nicht obligatorisch für MFIs, Investmentfonds, FMKGs und Versicherungsgesellschaften, denen eine Ausnahme gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) gewährt wurde, wonach Wertpapierbestände nicht auf Ebene der einzelnen Anleger gemeldet werden müssen. Obligatorisches Attribut für von Verwahrstellen verwahrte Wertpapiere für die Meldung auf Ebene der einzelnen Anleger. Dieses Attribut darf nicht für private Haushalte oder Rechtssubjekte, die keine juristischen Personen sind, gemeldet werden.
([18]) Hier ist der RIAD-Code anzugeben."

3. In Teil 1 wird Tabelle 5 gestrichen.

4. Teil 3 wird gestrichen.